

## **Richtlinie für die Förderung von Solaranlagen der Marktgemeinde Thörl**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Thörl hat in seiner Sitzung vom 26.06.2017 folgende Richtlinie beschlossen:

### **§ 1 - Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Marktgemeinde Thörl gewährt für ihr Gebiet als Maßnahme zur Förderung erneuerbarer Energieträger, Verringerung von Emissionen und Schonung von Ressourcen einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse.
- (2) Gefördert wird die Errichtung von thermische Solaranlagen sowie Photovoltaikanlagen an oder bei überwiegend privat genutzten Objekten.
- (3) Zuschüsse können nur bei Vorliegen der in diesen Richtlinien festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten der Marktgemeinde Thörl gewährt werden.
- (4) Wenn die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel, welche vom Gemeinderat für jedes Haushaltsjahr beschlossen werden, erschöpft sind, werden die genehmigten und dadurch nicht zur Auszahlung gelangten Förderbeiträge in der Reihenfolge des Einlangens in dem darauffolgenden Jahr (bzw. Jahren) ausbezahlt.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

### **§ 2 - Förderungswerber**

- (1) Ein Ansuchen um Förderung für Solaranlagen kann jede physische Person bzw. Personen stellen, welche Eigentümer der gegenständlichen Anlage ist bzw. sind.

### **§ 3 - Förderungsvoraussetzungen**

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn

- (1) die Anlage fertig gestellt und betriebsbereit ist,
- (2) es sich bei dem Objekt um ein Gebäude oder Bauwerk handelt, das entsprechend der Steiermärkischen Bauordnung errichtet wird oder rechtmäßig besteht,
- (3) ein ergänzender Zuschuss durch das Land Steiermark gewährt wird,
- (4) alle zivilrechtlichen Erfordernisse, insbesondere allfällige erforderliche Zustimmungserklärungen zur Errichtung der Anlage erfüllt sind, sowie allfällige erforderliche behördliche Bewilligungen für die Errichtung der Anlage durch den Förderungswerber eingeholt wurden,
- (5) Anlage nicht bereits mit einem Investitionszuschuss - ausgenommen vom Land Steiermark - gefördert wurden,
- (6) der Förderungswerber sich verpflichtet hat,
  - a) die errichtete Anlage ordnungs- und bestimmungsgemäß zu betreiben und nur im Notfall oder bei technischen Gebrechen außer Betrieb zu nehmen,
  - b) einer allfälligen Kontrolle durch die Förderungsstelle oder einer von dieser beauftragten Person jederzeit nach Voranmeldung Zugang zur Anlage zu gewähren.

- (7) eine Umstellung der bisherigen Warmwasserbereitung oder Raumheizung auf Solarenergie (Sonnenkollektoren) oder eine Neuerrichtung dieser Anlagen oder einer Fotovoltaikanlage erfolgt. Die Beheizung von Schwimmbädern wird nicht gefördert.

#### **§ 4 - Art und Ausmaß der Förderungen; förderbare Kosten**

- (1) Pro neu installierte thermische Solaranlage kann ein Zuschuss von € 30,00 je m<sup>2</sup> Kollektorfläche für Warmwasserbereitung gewährt werden, gesamt höchstens € 100,00. Im Falle einer Heizungseinbindung kann ein Zuschuss von € 50,00 je m<sup>2</sup> Kollektorfläche gewährt werden, gesamt höchstens € 400,00.
- (2) Im Falle einer Erweiterung einer bestehenden Anlage werden neu errichtete Kollektorflächen mit € 50,00 je m<sup>2</sup> gefördert, gesamt höchstens € 100,00, wobei sich die Kollektorfläche um mindestens 2 m<sup>2</sup> je Wohneinheit erhöhen muss.
- (3) Bei Neuerrichtung von Photovoltaikanlagen kann ein Zuschuss von € 100,00 je kWp Kollektorleistung gewährt werden, gesamt höchstens € 400,00.
- (4) Bemessungsgrundlage für die Förderung von thermischen Solaranlagen ist die nachgewiesene Nettokollektorfläche (Absorberfläche) in m<sup>2</sup> und bei Photovoltaikanlagen die nachgewiesene Leistung in kWp.
- (5) Der für die Berechnung des Förderbetrages zur Anwendung kommende Prozentsatz der in Abs. 1 – 3 angeführten Beträge wird gemäß der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen **Richtlinie über die Höhe der Gewährung eines Zuschusses bzw. Förderung der Marktgemeinde Thörl** ermittelt.

#### **§ 5 - Anerkennungsstichtag**

Die Investitionskosten können für zu fördernde Vorhaben berücksichtigt werden, wenn die saldierte Endabrechnung zum Zeitpunkt der Antragstellung (es gilt das Eingangsdatum der Geschäftsstelle des Steirischen Umweltlandesfonds beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung) nicht älter als 12 Monate ist.

#### **§ 6 - Verfahrensbestimmungen**

Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- (1) Bestätigung über die fachgerechte Ausführung der Anlage von
  - a) einer aufgrund der gewerblichen Vorschriften zur Errichtung von Warmwasserbereitungs- und Heizanlagen oder Photovoltaikanlagen befugten Person, oder
  - b) einem durch die Geschäftsstelle des Steirischen Umweltlandesfonds ernannten Selbstbaugruppenleiter (z. B. ARGE Erneuerbare Energie), sofern die Anlage in einer solchen Selbstbaugruppe errichtet wird, oder
  - c) einer von der Geschäftsstelle des Steirischen Umweltlandesfonds in Absprache mit dem Landes-Energieverein beauftragten Person
- (2) Bestätigung des Landes Steiermark über eine Förderung ihrerseits (§ 3 Abs.3).
- (3) Fotos der Anlage.
- (4) Dem Antrag sind Kopien der Originalrechnungen und Zahlungsbelege über die förderbaren Anlagenteile beizufügen; auf Verlangen sind Zahlungsbelege, Rechnungen bzw. eine saldierte Endabrechnung im Original vorzulegen.
- (5) Auf Verlangen sind Planungsunterlagen einer aufgrund der gewerblichen Vorschriften zur Errichtung von Warmwasserbereitungs- und Heizanlagen befugten Person vorzulegen.

#### **§ 7 - Rückzahlung des Zuschusses**

Bei Nichteinhaltung der in diesen Richtlinien normierten Verpflichtungen muss der gewährte Zuschuss vom Förderungswerber zurückgezahlt werden.

#### **§ 8 - Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit 01. Juli 2017 in Kraft sowie die bisher gültigen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister  
Günther Wagner